



# Rechtliche Bedenken gegen das Bürgerbegehren „REWE / Ortsplanung“

Anlage zum Antrag der Fraktionen CDU, SPD und FDP  
vom 12. Oktober 2017

## Zusammenfassung / Übersicht / Kurzform

Das vorliegende Rechtsgutachten hält das Bürgerbegehren für rechtswidrig.

Das Rechtsgutachten nennt die folgenden Gründe:

1. **Die Fragestellung verstößt gegen die Gemeindeordnung.** Die Gemeindeordnung schreibt vor, wogegen sich ein Bürgerbegehren richten darf, und wogegen nicht. Das Rechtsgutachten sagt: das Bürgerbegehren hat eine unzulässige Fragestellung. Die Festlegung z.B. genauer Gebäudehöhen (wie es das Bürgerbegehren fordert) ist nicht Teil des Aufstellungsbeschlusses, sondern des Bebauungsplanes.

Es kann nach dem Gesetz aber nur der Aufstellungsbeschluss selber Gegenstand des Bürgerbegehrens sein, nicht aber die Inhalte des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan ist Ergebnis eines vielseitigen Abwägungsprozesses und kann nicht „bestimmt“ werden. Zum Beispiel werden laut Gesetz Abwägungen aus Naturschutzsicht, aus Feuerschutzsicht und anderem vorgenommen. Daraus ergeben sich die Festsetzungen, zum Beispiel zur maximalen Gebäudehöhe.

Diese Abwägungen können nicht durch ein Bürgerbegehren ersetzt werden. Die Kommunalaufsicht hat den konkreten Einwand gegen die Fragestellung noch nicht geprüft. Da die Gesamt-Fragestellung jedoch von der Kommunalaufsicht genehmigt wurde, muss dieser Sachverhalt ggf. von einem Gericht geklärt werden.

2. **Der Bürgerentscheid ist zu spät.** Ein Bürgerentscheid kann nur vor dem Ende der Auslegungsphase stattfinden. Dies ist nach dem heutigen Stand aber nicht mehr möglich.

Die Bürgerinitiative ist also schlicht zu spät aktiv geworden.

Der Gesetzgeber hat dies bewusst so bestimmt, um unnötige oder mutwillige Verzögerungen von Bauprojekten durch vorsätzlich verzögerte Bürgerbegehren zu verhindern.

Dieser Sachverhalt wurde von der Kommunalaufsicht bislang nicht geprüft.

3. **Die Begründung des Bürgerbegehrens ist irreführend und rechtswidrig.** Die Gemeindeordnung hat Regeln, dass die offizielle Begründung eines Bürgerbegehrens bestimmten Anforderungen genügen muss. Das Rechtsgutachten sagt, dass diese Anforderungen nicht erfüllt sind. Dies sieht die Kommunalaufsicht bislang anders und muss ggf. durch ein Gericht geklärt werden.

Hier nun der vollständige Wortlaut des Rechtsgutachtens:

**Hier ist der Wortlaut des Rechtsgutachtens:**

**1.**

Die konkrete Fragestellung verstößt gegen § 16g Abs. 2 Nr. 6 GO SH und greift unzulässig in die planerische Abwägungsfreiheit ein.

Die konkrete Fragestellung des Bürgerbegehrens lautet:

*„Sind Sie dafür, zur Vermeidung weiterer Logistikzentren (aktuell Unternehmensansiedelung REWE) und den damit verbundenen LKW-Verkehrsbelastungen für Henstedt-Ulzburg, den Aufstellungsbeschluss des B-Planes 146 vom 18.07.2016 dahingehend zu ändern, das nur Gewerbebetriebe angesiedelt werden sollen, die eine Fläche von maximal 10 Hektar beanspruchen und eine maximale Gebäudehöhe von 21 Metern nicht übersteigen?“*

Gemäß § 16g Abs. 2 Nr. 6 GO SH findet eine Bürgerentscheid nicht statt über Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung. Auch wenn es vorliegend um die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und nicht um den nachfolgenden Bürgerentscheid geht, schließen die Regelungen des § 16 g Abs. 2 GO nicht nur Bürgerentscheide zu bestimmten Angelegenheiten aus, sondern sind bereits bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidungserheblich.

*Vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 20.09.2006 – 2 LB 8/06, Rn. 58, juris; OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 19.12.2005, - 2 LB 19/05, juris*

Vorliegend betrifft das Bürgerbegehren zwar die Änderung des Aufstellungsbeschlusses, problematisch ist aber, dass hier konkrete **Rahmenvoraussetzungen** für die weitere Abwägung festgelegt werden.

**a)**

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW und des OVG Schleswig-Holstein sind Entscheidungen, die in einem Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu treffen sind, vom Einflussbereich plebiszitärer Entscheidungen auszunehmen, weil diese die

Berücksichtigung und Abwägung einer Vielzahl öffentlicher und privater Interessen erforderten, die sich nicht in das Schema einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ pressen ließen.

*Vgl. OVG NRW, Urteil vom 23.04.2002 – 15 A 5594/00 –, Rn. 27, juris; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 19.12.2005 – 2 LB 19/05 –, Rn. 38, juris; Brüning, NordÖR 2014, 509, 513*

So hat das OVG NRW etwa in einer Entscheidung in Bezug auf ein Bürgerbegehren, das darauf gerichtet war, ein bestimmtes Grundstück von Bebauung freizuhalten und zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken oder zu Naturschutzzwecken zu nutzen, festgestellt, dass es sich dabei um eine typische bauleitplanerische Entscheidung handelt, die einem Bürgerbegehren entzogen sei.

*Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11.03.2009 – 15 B 329/09 –, Rn. 8, juris*

Eine andere Auffassung wird in Bayern vertreten. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen VGH verstößt ein Bürgerbegehren dann nicht gegen das Abwägungsgebot, wenn nur Rahmenfestlegungen betroffen sind, die einen Planungsspielraum von substantiellem Gewicht belassen und genügend Alternativen zur Abwägung der konkreten Belange offen halten. Wo die Grenze zwischen der Vorgabe eines Rahmens und unzulässiger Beschränkung des Abwägungsvorgangs selbst liegt, sei eine Frage des Einzelfalls.

*Vgl. zuletzt Bayerischer VGH, Beschluss vom 16.04.2012 – 4 CE 12.517 –, Rn. 28 ff., juris;*

Die Rechtsprechung des Bayerischen VGH lässt sich jedoch nicht auf die Rechtslage in Schleswig-Holstein übertragen werden kann. Denn in der für Bürgerbegehren und –entscheide entsprechenden Vorschrift Art. 18 BayGO ist kein Ausschluss von Bürgerentscheiden wie in § 16g Abs. 2 Nr. 6 GO SH geregelt. Der Landesgesetzgeber hat vielmehr durch die Beschränkung von Bürgerbegehren hervorgehoben, dass die Phase der Abwägung von Bürgerentscheiden freigehalten werden und damit der Gemeindevertretung vorbehalten bleiben soll.

*Vgl. Brüning, NordÖR 2014, 509, 514*

In entsprechender Weise macht nach Auffassung des VGH Baden-Württemberg die planende Tätigkeit, die Berücksichtigung der vielfältigen in § 1 BauGB genannten öffentlichen Belange und ihre Abwägung mit den ebenfalls einzubeziehenden privaten Belangen die Bauleitplanung von vornherein nicht zum tauglichen Gegenstand plebiszitärer Willensbildung. Die entsprechenden Ausschlussvorschriften dienen daher der Sicherung einer verantwortbaren, die rechtlichen Vorgaben des BauGB respektierenden Bauleitplanung nach rein städtebaulichen Gesichtspunkten. In diese dem Gemeinderat obliegende Planungskompetenz soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Bürgerschaft nicht unmittelbar eingreifen.

*Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.03.2009 – 1 S 419/09, Rn. 8, juris*

Berücksichtigt man die Rechtsprechung aus den Bundesländern, in denen Ausschlussvorschriften bestehen und überträgt diese Anforderungen, können auch in Schleswig-Holstein durch ein Bürgerbegehren planerische Abwägungen nicht präeterminiert werden. Ein Bürgerbegehren kann nur die Aufhebung eines Aufstellungsbeschlusses („kasatorisches Bürgerbegehren“) oder im Wege eines „initiiierenden Bürgerbegehrens“ eine Entscheidung über das „Ob“ der Einleitung eines Bauleitplanverfahrens herbeiführen.

*Vgl. Brüning, NordÖR 2014, 509, 510*

**b)**

Die vorstehende Auffassung wird unter Berücksichtigung der Rechtslage in Schleswig-Holstein dadurch untermauert, dass gemäß § 16g Abs. 2 Nr. 6 GO SH ausschließlich der Aufstellungsbeschluss Gegenstand des Bürgerbegehrens sein kann. Durch den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit und die Behörden darüber informiert werden, dass die Gemeinde ein Planverfahren mit bestimmten Zielen und Zwecken durch einen Aufstellungsbeschluss einleitet. Da ein Aufstellungsbeschluss das der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials dienende förmliche Planaufstellungsverfahren erst in Gang setzt, kann er nicht schon selbst dem Abwägungsgebot unterliegen. Inhaltlich setzt der Aufstellungsbeschluss daher lediglich voraus, dass die Gemeinde die Absicht hat, ein förmliches Planverfahren durchzuführen und dass die allgemeinen Grundzüge der Planung festliegen.

*Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 20.9.2006 – 2 A 10/05*

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber mit den Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 BauGB detaillierte Regelungen zur Beteiligung der Bürger getroffen. Nach der gesetzlichen Konzeption soll der Einfluss der Bürger auf die planerische Abwägung über die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen. Auch ist das Verfahren im Übrigen in formeller und materieller Hinsicht durch das Bauplanungsrecht weitgehend vorgeformt. In diesen Verfahrensablauf fügt sich das - regelmäßig auf wenige Aspekte der Gesamtplanung bezogene - Bürgerbegehren nicht ein.

*Vgl. OVG NRW, Urteil vom 23.04.2002 – 15 A 5594/00, Rn. 29, juris*

Ist der Bebauungsplan aus Sicht eines Bürgers rechtswidrig, steht ihm die Möglichkeit offen, dagegen ein gerichtliches Normenkontrollverfahren einzuleiten. Alternativ besteht für ihn die Möglichkeit, über ein Bürgerbegehren die Aufstellung des Bebauungsplans von vornherein zu verhindern bzw. den Aufstellungsbeschluss zu beseitigen.

Vorliegend wird jedoch auf die Inhalte eines Bebauungsplans Einfluss genommen. Durch das Bürgerbegehren werden konkrete Werte in Bezug auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung vorgegeben. Ziel des Bürgerbegehrens soll es sein, dass nur Gewerbebetriebe, die eine Fläche von maximal 10 Hektar beanspruchen und eine maximale Gebäudehöhe von 21 Metern nicht übersteigen, zulässig sein sollen. Bei derart konkreten Maßbestimmungen handelt es sich jedoch um Vorgaben, die Ausfluss der planerischen Abwägung sind und der planerischen Entscheidungen zwischen den öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entspringt. Erst nach Abwägung dieser Belange erfolgt die Wahl der konkreten Festsetzung im Bebauungsplan. So besteht für die Gemeinde Henstedt-Ulzburg eine planerische Freiheit, welche konkrete Höhe bestimmte Gebäude aus städtebaulichen Gründen an dem geplanten Standort haben sollen. Gleiches gilt für den Flächenverbrauch der Gewerbebetriebe. Diese vorgegebenen Festsetzungen sollen ausschließlich der Verhinderung der Ansiedlung von Logistikzentren dienen. Der positiven planerischen Grundkonzeption, die für ein solches Vorgehen notwendig ist, wird damit allerdings vorweggegriffen. Dies ist nach § 16g Abs. 2 Nr. 6 GO SH aber gerade nicht möglich, da die erstmalige Fassung eines Aufstellungsbeschlusses gerade nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein kann.

Wenn es das planerische Ziel sein soll, an diesem Standort keine Logistikzentren zu ermöglichen, gibt es dafür verschiedenste planerische Möglichkeiten, welche der Rat

der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wählen könnte. In diese planerische Wahl- und Abwägungsfreiheit wird durch das Bürgerbegehren jedoch eingegriffen, wenn bereits jetzt konkrete Vorgaben für die zukünftige Planung an diesem Standort gemacht werden. Es ist aber nicht Sinn und Zweck des Bürgerbegehrens und widerspricht dem Verfahren nach dem BauGB, durch inhaltliche Vorgaben in einem Bürgerbegehren den späteren Inhalt des Bebauungsplans durch einen Eingriff in die planerische Abwägungsfreiheit zu präeterminieren. Im vorliegenden Fall wäre es ausreichend gewesen, den Aufstellungsbeschluss aufzuheben und auf diese Weise die Aufstellung des Bebauungsplans zu verhindern. Durch die mit einem solchen Beschluss verbundene Sperrwirkung wäre es unmöglich gewesen, dass der Rat einen anderen Bebauungsplan erlässt, der wiederum ein Logistikzentrum ermöglicht.

Im Ergebnis wird daher durch die konkrete Fragestellung unzulässig in die planerische Abwägungsfreiheit eingegriffen. Das Bürgerbegehren ist damit aufgrund der Fragestellung unzulässig.

## 2.

Das Bürgerbegehren ist auf etwas **Unmögliches** gerichtet, weil der sich anschließende Bürgerentscheid nicht mehr so umsetzen lässt, dass die Abwägung des Bebauungsplans nicht beeinflusst wird.

§ 16g GO SH regelt ein zweistufiges Verfahren. Auf der ersten Stufe wird das **Bürgerbegehren** durchgeführt. Ist das Bürgerbegehren formal in Ordnung, kann entweder die Gemeindevertretung den begehrten Beschluss aus eigener Initiative direkt fassen oder die Durchführung eines **Bürgerentscheids** beschließen.

### a)

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 16g Abs. 2 Nr. 6 GO SH findet ein Bürgerentscheid nicht statt über Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung. Nach dem Verständnis des schleswig-holsteinischen Gesetzgebers soll die Möglichkeit, derart auf ein Bebauungsplanverfahren Einfluss zu nehmen, nur so lange möglich sein, bis die Phase der Abwägung beginnt (vgl. Erlass des Inneministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 07.02.2014) Vorliegend befindet sich das Verfahren noch auf der ersten Stufe des Bürgerbegehrens, die Offenlage des Bebauungsplans hat bereits begonnen. Da

der Bürgerentscheid erst innerhalb von 3 Monaten nach Zulässigkeitserklärung des Bürgerbegehrens durchgeführt werden kann, wird der Bürgerentscheid damit in eine Zeit des Bebauungsplanverfahrens fallen, die bereits die Abwägung betrifft. Da die Durchführung eines Bürgerentscheids nicht vorher möglich sein wird, ist das Bürgerbegehren folglich auf etwas rechtlich Unmögliches bzw. Unzulässiges gerichtet.

Die Offenlegung eines Bebauungsplans nach § 3 Abs. 2 BauGB ist keine bzw. bedarf keiner „Entscheidung“ des Rates der Gemeinde. Denn nach der Rechtsprechung des BVerwG ist es nach dem BauGB nicht erforderlich einen Offenlegungsbeschluss zu fassen.

*Vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.04.1988 – 4 N 4/87, juris Rn. 30*

§ 3 Abs. 2 S. 1 BauGB verlangt nur, dass der Planentwurf mit der Begründung und ggf. den umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt wird. Nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB sind zudem Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Frist zur Offenlage endet nicht aufgrund einer politischen Entscheidung oder aufgrund des Vollzugs einer solchen Entscheidung, sondern gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von Gesetzes wegen durch Zeitablauf. Die Offenlage des Bebauungsplans hat bereits begonnen. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB beträgt die Auslegungsfrist grundsätzlich einen Monat, mindestens jedoch 30 Tagen. Die Zulässigkeitsentscheidung des Bürgerbegehrens unterbricht mithin den Ablauf der Frist zur Offenlage nicht. Ist die Frist der Offenlage abgelaufen, muss in der Folge nach der gesetzlichen Konzeption dann auch eine Bürgerentscheid nach § 16g Abs. 2 Nr. 6 GO SH ausscheiden.



### 3.

Die **Begründung des Bürgerbegehrens** begegnet erheblichen rechtlichen Zweifeln. Die Begründung enthält zum Teil unwahre Tatsachenbehauptungen und Irreführungen, die geeignet sind, in abstimmungsrelevanter Art und Weise die Entscheidung des Bürgers zu beeinflussen.

#### a)

Die Begründung dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Dabei muss die Begründung nicht neutral formuliert sein, sondern darf auch für das Bürgerbegehren werben. Aus diesen Funktionen folgt, dass die Begründung zum einen die **Tatsachen**, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffend darstellen muss und dass sie zum anderen **Wertungen**, Schlussfolgerungen und Erwartungen enthalten darf, die einem Wahrheitsbeweis nicht zugänglich sind. Die Grenze einer sachlich noch vertretbaren, politisch unter Umständen tendenziösen Darstellung des Anliegens des Bürgerbegehrens ist jedoch dann überschritten, wenn die Begründung in wesentlichen Punkten falsch, unvollständig oder irreführend ist. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob dem eine Täuschungsabsicht der Initiatoren des Bürgerbegehrens zu Grunde liegt.

*Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22. August 2013 – 1 S 1047/13 –, Rn. 19 juris; VG Karlsruhe, Beschluss vom 29. August 2016 – 9 K 3743/16 –, Rn. 35 juris*

Die Begründung des Bürgerbegehrens muss Tatsachen grundsätzlich richtig und vollständig darstellen und klar formuliert sein, um dem, in der Abstimmungsfreiheit der Unterzeichner wurzelnden, Täuschungs- und Irreführungsverbot zu genügen.

*Vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 04. Juli 2016 – 4 BV 16.105 –, Rn. 27 ff. juris; Bayerischer VGH, Urteil vom 17. Mai 2017 – 4 B 16.1856, Rn. 44 juris.*

Voraussetzung für das Vorliegen eines Begründungsfehlers ist, dass die unrichtig dargestellte Tatsache entscheidungserheblich bzw. abstimmungsrelevant für die Unterschriftsleistung des befragten Bürgers ist.

*Vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 14. Oktober 2014 – 4 ZB 14.707 – , Rn. 6 juris; Bayerischer VGH, Beschluss vom 25. Juni 2012 – 4 CE 12.1224 –, Rn. 31 juris.*

Ob eine Tatsache entscheidungserheblich bzw. abstimmungsrelevant ist, bestimmt sich der Sache nach über die Kriterien der Kausalität und des Zurechnungszusammenhangs zwischen unrichtiger Tatsache und Abgabe der Stimme des Bürgers. Es bedarf einer wertenden Gesamtbetrachtung, die die Bedeutung und Intensität der Fehldarstellung mit Hinblick auf die zu entscheidende Streitfrage in den Blick nimmt.

*Vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 04. Juli 2016 – 4 BV 16.105 –, Rn. 35 juris.*

**b)**

Bezogen auf das vorliegende Bürgerbegehren stellen sich mehrere Punkte der Begründung als unzulässige unwahre bzw. irreführende Tatsachenbehauptungen dar.

**aa)**

**Ziff. 1** der Begründung des Bürgerbegehrens enthält nach unserer Auffassung eine unwahre Tatsachenbehauptung.

Ziff. 1 der Begründung besagt:

*„Ein von der Gemeindevertretung bereits 2016 im Leitbild der Gemeinde avisiertes „Integriertes Gemeinde-Entwicklungs-Konzept“- kurz „I-GEK“- mit Bürgerbeteiligung liegt nicht vor. Trotzdem wird jetzt – ohne Bürgerbeteiligung – mit der vorgesehenen Gewerbeansiedlung „REWE“ eine für die Zukunft unseres Ortes und der Nachbarorte einschneidende Maßnahme beschlossen, die sich auch auf die nächste Generation auswirken wird.“*

Unabhängig von der Tatsache, dass einem IGEK im Planverfahren nach dem BauGB keine rechtliche Bedeutung zukommt, liegt hier eine unrichtige Tatsachendarstellung, in Form der unvollständigen Tatsachendarstellung vor.

Die Formulierung, dass „ohne Bürgerbeteiligung“ eine Maßnahme beschlossen worden sei, bezieht sich zwar inhaltlich auf das Fehlen eines IGEK, durch das eine bürgernahe Planung der Gemeinde ermöglicht werden soll. Die fehlerhafte Tatsachenbehauptung bzw. Irreführung ist aber darin zu sehen, dass im Planverfahren sehr wohl eine Bürgerbeteiligung in Form der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1, 2 BauGB stattfindet. Syntaktisch kommt diese Falschdarstellung in der Wendung „Gewerbeansiedlung [...] beschlossen“ zu Ausdruck. Gerade diese wurde nicht – im Sinne einer endgültigen Entscheidung – „beschlossen“, sondern es wurde lediglich ein Aufstellungsbeschluss gefasst, der zum Gegenstand hat, dass am Ende des Planverfahrens eine gewerbliche Nutzung im Plangebiet zulässig sein soll. Die Begründung suggeriert dem Bürger, dass er seine Interessen allein über das Bürgerbegehren, nicht aber über die Öffentlichkeitsbeteiligung des § 3 Abs. 1, 2 BauGB, einbringen könnte.

Diese Falschdarstellung ist auch für das Abstimmungsverhalten des Bürgers entscheidungserheblich, denn nach allgemeiner Lebenserfahrung macht es für die Meinungsbildung des Bürgers einen wesentlichen Unterschied, wenn er weiß, dass er im Rahmen des Planungsverfahrens noch andere Möglichkeiten hat seinen Willen kund zu tun – nämlich über die Öffentlichkeitsbeteiligung des § 3 Abs. 1, 2 BauGB – als durch das Bürgerbegehren ganz am Anfang der Planungsphase.

**bb)**

**Ziff. 3** der Begründung begegnet ebenfalls rechtlichen Zweifeln. Dort heißt es:

*„Gutachterlich wird festgestellt, dass der Ausbau für den Knotenpunkt Hamburger Straße / Gutenbergstraße / Ulzburger Straße bereits heute (also ohne NETTO / REWE) erforderlich wäre; eine Lösung ist nach jetzigem Stand schwer vorstellbar, da laut Aussage des Bürgermeisters Herrn Wisch die Gemeinde Kisdorf einer Umgemeindung der erforderlichen Flächen nicht zustimmen wird.“*

Hierbei handelt es sich um den Knotenpunkt KP 1. REWE hat sich dazu verpflichtet, diesen Knotenpunkt auszubauen. Die Möglichkeit des Ausbaus wird nach derzeitigem Stand nur deshalb verhindert, weil die erforderlichen Grundstücksflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Kisdorf nicht bereitgestellt werden können. Über ein Planfeststellungsverfahren und eine damit mögliche Enteignung der benötigten Flächen soll aber das erforderliche Baurecht geschaffen werden. Der entgegenstehende Wille der Gemeinde Kisdorf ist folglich kein Hinderungsgrund.

Somit besteht auch nach derzeitigem Stand schon eine Lösung, die in der Zukunft umgesetzt werden muss. Ungeachtet der Frage, ob die Aussage des Bürgermeisters der Wahrheit entspricht, impliziert die Formulierung, dass eine Lösung „schwer vorstellbar“ ist – zusätzlich untermauert mit einer Aussage des Bürgermeisters – dass eine adäquate Lösung nicht in Sicht ist. Da es jedoch eine Lösungsmöglichkeit gibt, liegt eine falsche Tatsachenbehauptung vor, die auch kausal für die Abgabe einer Unterschrift ist.

cc)

Hinsichtlich der **Ziff. 5** der Begründung kann nach unserem Dafürhalten eine Täuschung oder jedenfalls eine Falschdarstellung in Form der unvollständigen Darstellung von Tatsachen bzw. Irreführung in dem Passus gesehen werden, dass die zukünftigen Kosten der Straßensanierung aufgrund der Verkehrsbelastung

*„zu Lasten der Gemeinde Henstedt-Ulzburg“*

gingen.

Zutreffend ist zwar, dass die Verkehrsbelastung im Wesentlichen für notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an den Verkehrsflächen ursächlich ist. Die Begründung suggeriert aber, dass sämtliche Kosten für den Ausbau der Straßen und deren Unterhaltung von der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu tragen wären. Zwar hat die Gemeinde die Kosten der Straßensanierung zu tragen, wenn Sie Trägerin der Straßenbaulast ist. Die Begründung des Bürgerbegehrens unterschlägt aber durch die pauschale Formulierung, dass die Gemeinde nicht für sämtliche Straßen, auf denen erhöhte Verkehrsbelastungen auftreten können, die Straßenbaulast tragen dürfte und folglich die Kosten zu tragen hat. Da zudem der LKW-Verkehr des geplanten REWE-Zentralstandortes fast ausnahmslos über die L326 von KP 4 an bis zur Autobahn führt, wird die Gemeinde weit weniger mit

Unterhaltungskosten belastet als normalerweise von einem Gewerbegebiet mit 10.000 m<sup>2</sup> ausgehen würden.

Die Begründung berücksichtigt zudem nicht, dass die Unterhaltungskosten für den Streckenabschnitt KP4 bis zum Autobahnzubringer im Zuge der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Verkehr Schleswig-Holstein und der Gemeinde Henstedt-Ulzburg geregelt werden. Diese Vereinbarung ist Gegenstand des städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und REWE.

Die Begründung des Bürgerbegehrens unterschlägt weiterhin, dass die Kosten für die öffentlichen Verkehrsflächen des aufzustellenden Bebauungsplans von REWE getragen werden und REWE sich verpflichtet hat, in die Infrastruktur im Gemeindegebiet zu investieren. Hierbei handelte es sich auch nicht um interne Informationen, die den Initiatoren des Bürgerbegehrens nicht bekannt gewesen sein können. Vielmehr ergibt sich aus der Projekthomepage <http://rewe-hu.de>, dass die REWE Region Nord sich an diversen infrastrukturellen Investitionen beteiligt. Hierzu gehört u.a. die Realisierung eines zusätzlichen Autobahnzubringers, der die Nutzungsfähigkeit des Gewerbegebiets auch für andere Unternehmen erhöht, der Umbau verschiedener Verkehrsknotenpunkte und der Erschließungsstraße ins Gewerbegebiet. Auf Grund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn soll der überwiegende Anteil des Neuverkehrs über die BAB 7 abgewickelt werden, ein neuer Knotenpunkt an die L326 soll die leistungsfähige Erschließung sichern. An den Kosten der neu zu schaffenden Infrastruktur beteiligt sich REWE mit einer drei-viertel Million Euro. Auch die Kosten der Baurechtschaffung werden zum überwiegenden Teil von REWE selbst tragen. Im Vorfeld werden also Maßnahmen unterstützt, die zur Ertüchtigung der Infrastruktur beitragen.

Die Fehldarstellung bzw. Irreführung ist auch entscheidungserheblich für die Unterschriftenleistung des Bürgers, denn es ist nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht unwahrscheinlich, dass sich der Bürger letztlich auf Grund einer bestimmten Kostentragungspflicht für oder gegen das Projekt entscheidet.

**4.**

Zusammenfassend ist das Bürgerbegehren aus mehreren Gründen rechtlich unzulässig. Durch das Bürgerbegehren wird die bauleitplanerische Abwägung in unzulässiger Weise prädeterminiert. Das Bürgerbegehren ist zudem auf etwas tatsächlich Unmögliches gerichtet, weil der nachfolgende Bürgerentscheid nicht mehr innerhalb der Frist zur Offenlage durchgeführt werden kann. Darüber hinaus begegnet die Begründung in einigen Punkten rechtlichen Bedenken.